

RS OGH 2009/10/14 15Os124/09p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2009

Norm

StGB §15 Abs2

1. StGB § 15 heute
2. StGB § 15 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Wenn den im Wahrspruch der Geschworenen enthaltenen Feststellungen nicht zu entnehmen ist, durch welche der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung (§ 15 Abs 2 StGB) der Täter seinen Entschluss betätigt habe, einen anderen „durch Erschießen“ zu töten, entbehrt die Frage, ob die Tat bereits versucht war oder aber bloß eine straflose Vorbereitungshandlung vorlag, einer entsprechenden tatsächlichen Grundlage im Wahrspruch (Rechtsfehler mangels Feststellungen). Wenn den im Wahrspruch der Geschworenen enthaltenen Feststellungen nicht zu entnehmen ist, durch welche der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung (Paragraph 15, Absatz 2, StGB) der Täter seinen Entschluss betätigt habe, einen anderen „durch Erschießen“ zu töten, entbehrt die Frage, ob die Tat bereits versucht war oder aber bloß eine straflose Vorbereitungshandlung vorlag, einer entsprechenden tatsächlichen Grundlage im Wahrspruch (Rechtsfehler mangels Feststellungen).

Entscheidungstexte

- RS0125411">15 Os 124/09p
Entscheidungstext OGH 14.10.2009 15 Os 124/09p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125411

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at